R·A·W - Partner
STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER · RECHTSANWÄLTE

BESTEUERUNG VON DIENSTWÄGEN

AUTOHAUS-ARTIKEL 25.11.2026



1% Regelung vs. Fahrtenbuch

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen betrieblichen Pkw zur Verfügung, den dieser auch zu privaten Zwecken nutzen darf, stellt das einen geldwerten Vorteil dar, den der Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt zu versteuern hat.

Zur Besteuerung gibt es zwei Wege. Zum einen die steuerlich etwas nachteiligere aber dafür unkompliziertere 1%-Regelung und zum anderen die in der Regel günstigere aber aufwändigere Fahrtenbuchmethode. Nach der 1%-Regelung ist die private Nutzung des Pkw mit monatlich 1% des inländischen Bruttolistenneupreises im Zeitpunkt der Erstzulassung anzusetzen. Ob es sich bei dem Pkw um einen Leasing-, Neu-, oder Gebrauchtwagen handelt ist unbeachtlich. Bei der Bestimmung des Bruttolistenneupreises sind allerdings Kfz-Zulassungsgebühren und Überführungskosten nicht miteinzubeziehen. Sonderausstattungen sind dagegen miteinzurechnen, soweit sie bereits bei der Erstzulassung enthalten sind. Nachträgliche Einbauten erhöhen die Bemessungsgrundlage nicht.

Durch die 1 %-Regelung wird der Wert pauschal pro Monat ermittelt. Es sind folgende Werte des inländischen Bruttolisten**neu**preises (einschließlich werkseitig eingebauter Sonderausstattungen) anzusetzen:
-privater Nutzungswert mit 1 %;
-Nutzungsmöglichkeit für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,03 % für jeden einfachen Entfernungskilometer zwischen diesen;
-bei doppelter Haushaltsführung mit 0,002 % für jeden einfachen Entfernungskilometer zwischen Beschäftigungsort und dem Wohnort der Familie (über eine steuerfreie Familienheimfahrt pro Woche hinaus).

Eine andere Methode ist die Fahrtenbuchmethode, die etwas aufwändiger ist und daher als streitanfälliger gilt. Nicht selten beanstandet das Finanzamt die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs. Voraussetzung ist ein sauberer Nachweis der dienstlichen und privaten Fahrten durch das Fahrtenbuch, wobei die Kilometerstände der einzelnen Fahrten ordnungsgemäß dokumentiert sein müssen. Das bedeutet im Einzelnen: vollständig, zeitnah und fortlaufend.

Es müssen für die jeweilige Fahrt folgende Angaben gemacht werden:

-dienstliche Fahrten:
oDatum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit;
oReiseziel und bei Umwegen auch Reiseroute;
oReisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner;
-private Fahrten:
oAngabe der jeweils gefahrenen Kilometer;
obei Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte ein entsprechender Vermerk;
-fortlaufend, zeitnah und in geschlossener Form (z.B. keine Excel-Tabellenblätter);
-Änderungen, Streichungen und Ergänzungen müssen ersichtlich sein;
-Lesbarkeit handschriftlicher Aufzeichnungen;
-alle notwendigen Angaben müssen sich aus dem Fahrtenbuch selbst ergeben.
Entspricht das Fahrtenbuch nicht diesen Anforderungen, so ist zwingend die 1 %-Regelung zur Bewertung des geldwerten Vorteils anzuwenden.

Vereinfachung kann ein elektronisches Fahrtenbuch bringen, das die Fahrten automatisch dokumentiert. Hier sind die besonderen Softwarevoraussetzungen zu beachten, andernfalls wird das Finanzamt ebenfalls auf die meist ungünstigere 1%-Regelung zurückgreifen. Ob die Software diese Voraussetzungen erfüllt, bleibt Sache des Einzelfalles.

Elektro- und Hybridfahrzeuge

Wird ein Firmenwagen privat genutzt, ist der daraus entstehende geldwerte Vorteil bei normalen Verbrennern grundsätzlich mit der bekannten 1%-Methode (oder Fahrtenbuchmethode) zu berechnen und zu versteuern.

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des geldwerten Vorteils, bzw. der nicht abziehbaren Betriebsausgaben ist der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer (Bruttolistenpreis).

Für reine E-Fahrzeuge und Hybride gibt es Begünstigungen. Hier wird der Bruttolistenpreis nicht voll, sondern nur zu 25% bzw. 50% angesetzt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Reine E-Autos, die keinerlei CO2-Ausstoß verursachen, zwischen dem 01.01.2019 und 31.12.2030 angeschafft wurden und einen Bruttolistenpreis von maximal 100.000 EUR haben, sind mit lediglich einem Viertel des Bruttolistenpreises anzusetzen. Sofern eine der Voraussetzungen nicht vorliegt kann die Bemessungsgrundlage immerhin um noch 50% gekürzt werden.

Bei Hybridfahrzeugen, die ab dem Jahr 2025 angeschafft wurden/werden, wird der Bruttolistenneupreis zu 50 % angesetzt, wenn die rein elektrische Reichweite mindestens 80 km oder der maximale Kohlendioxidausstoß 50 g/km beträgt. Werden diese Grenzen bei Hybridfahrzeugen nicht eingehalten, dann gilt die normale 1 % Versteuerung.

Abschreibung von E-Pkw

Mit Einführung des „Investitionsboosters“ wurde in § 7 Abs. 2a EStG eine bis Ende 2027 geltende Sonder-Abschreibung für Elektro-Dienstwägen (Neu- und Gebrauchtfahrzeuge) geschaffen. Im ersten Jahr ist eine Abschreibung von 75% der Anschaffungskosten steuerlich absetzbar. In den folgenden fünf Jahren jeweils um 10%, 5%, 5%, 3% und zuletzt um 2%. Die Regelung gilt jedoch grundsätzlich nur beim Fahrzeugkauf. Ausnahme bildet lediglich das sog. Vollamortisationsleasing. Vollamortisationsverträge sind wirtschaftlich dem Leasingnehmer zuzurechnen und in seiner Bilanz zu aktivieren, da ihm regelmäßig eine Kaufoption eingeräumt wird. Der zivilrechtliche Eigentümer und der wirtschaftliche Eigentümer fallen hier auseinander. Unternehmen, die ihren Fuhrpark leasen, profitieren somit nicht von der Regelung, weil hier eine entgeltliche Nutzungsüberlassung durch den Eigentümer erfolgt. Die Fahrzeuge sind beim Leasingnehmer nicht abschreibbar.

Maximilian Appelt
Rechtsanwalt | Steuerberater

Kurzfassung:

1.Kann der Arbeitnehmer den Firmenwagen auch privat nutzen, so ist der geldwerte Vorteil für den Arbeitnehmer entweder durch die 1 %-Regelung oder durch ein Fahrtenbuch zu ermitteln.

2.Der Gesetzgeber unterstützt emissionsarme Elektro/Hybridfahrzeuge mit einer begünstigten Berechnung der der Bemessungsgrundlage.

3.Die Förderung der E-Mobilität erfolgt im Rahmen der Gewinneinkünfte, durch ein Maßnahmenbündel von u.a. Sonder-Abschreibung und Bruchteilsätzen im Rahmen der 1%-Methode.

Kommentar:

Gefühlt wird sich mit Themen wie Verbrenner-Aus, Elektromobilität oder eben auch die Besteuerung von Dienstfahrzeugen nur noch polemisch auseinandergesetzt. Ganz nach dem Motto PKW, beziehungsweise Firmenwagen ist schlecht, insbesondere Verbrenner, öffentlicher Nahverkehr ist gut. Eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit diesen komplexen Themen findet gar nicht mehr statt. Für viele Steuerpflichtige mag es sich bei deinem Dienstwagen tatsächlich um ein Privileg handeln, aber ebenso ist es für andere wiederum notwendiger Teil Ihrer Einkunftsquelle. Nicht jeder Dienstwagen ist ein vollausgestatteter SUV. An die vielen tausend mobilen Pflegedienste in Deutschland denkt bei der Diskussion, das sind in vielen Fällen auch Dienstfahrzeuge, die den Arbeitnehmern überlassen werden, aber keiner.

Maximilian Appelt
Rechtsanwalt | Steuerberater